

Beschluss

Der Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Trier vom 20. Mai 2021 wird wie folgt ergänzt:

I. Unter Ziff. 1. des o.g. Beschlusses wurde festgestellt, dass im voraussichtlich am 5. Juli 2021 erscheinenden Justizblatt eine Stelle für eine/n Vorsitzende/n Richter/in am Landgericht bei dem Landgericht Trier ausgeschrieben werden wird.

Sodann wurde unter Ziff. 2 desselben Beschlusses ausführlich die Belastungssituation der 1. Strafkammer und der 5. Strafkammer dargestellt. U.a. ist ausgeführt, dass in der 5. Strafkammer derzeit „zehn parallele Haftsachen anhängig“ sind. Zudem werden nach Aktenzeichen benannt acht Strafverfahren aufgezählt, bei denen es sich allesamt um Nichthaftsachen handelt, deren Bearbeitung nach Mitteilung der Vorsitzenden der genannten Strafkammern in Anbetracht der konstanten Auslastung mit Haftsachen zeitnah nicht erfolgen könne.

Im Hinblick darauf wurde sodann mit Wirkung ab 01. Juli 2021 eine Änderung der Geschäftsverteilung beschlossen, wonach die 4. Strafkammer als 4. Große Strafkammer zuständig wird

- für alle Strafsachen, für die bislang die 1. Große Strafkammer zuständig gewesen ist, die vor dem 31. Dezember 2019 beim Landgericht Trier eingegangen sind und in denen kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist

[...]

sowie

- für alle Strafsachen, für die bislang die 3. Große Strafkammer zuständig gewesen ist, die vor dem 31. Dezember 2019 beim Landgericht Trier eingegangen sind und in denen kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist.

II. Die Übertragung war zwingend geboten, um sowohl entsprechend dem Beschleunigungsgebot die zügige Bearbeitung der Haftsachen in der 1. und 5. Strafkammer wie auch die Bearbeitung der in diesen Kammern teilweise schon länger unbearbeiteten Nichthaftsachen sicherzustellen und somit dem grundgesetzlichen Justizgewährleistungsanspruch Rechnung zu tragen.

1. Die Vorsitzenden der Strafkammern hatten vor der damaligen Beschlussfassung mitgeteilt, dass eine Bearbeitung der in den jeweiligen Kammern eingegangenen Nichthaftsachen aufgrund vorrangig zu bearbeitender Haftsachen in absehbarer Zeit nicht möglich sei. Die Belastungssituation der 1. Strafkammer als Schwurgerichtskammer wird in dem Präsidiumsbeschluss vom 20. Mai 2021 erläutert und die in der 1. Strafkammer als 1. Große Strafkammer anhängigen Haftsachen mit vier – mit Haftprüfungsterminen bis zum 4. August 2021 – benannt (Az. 8031 Js 19619/20, 8033 Js 35276/19, 8031 Js 35764/20 und 8031 Js 2889/21). Allein diese Belastung mit bereits eingegangenen Haftsachen hat dazu geführt, dass eine Bearbeitung der ebenfalls in der Kammer eingegangenen Nichthaftsachen nicht erfolgen konnte. Zudem befanden sich zum Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses weitere fünf Haftsachen auf der Haftliste, die potentiell zu einer Anklage vor der 1. Strafkammer mit Haftprüfungsterminen am 12.10.2021 (8031 Js 23082/20), am 19.10.2021 (8032 Js 25875/20), am 22.09.2021 (8032 Js 8393/21) sowie am 29.09.2021 (8034 Js 3585/21) vorgesehen waren. In einer Sache (8033 Js 4983/21) war der Haftprüfungstermin unterbrochen worden.

Auch die Belastungssituation der 5. Strafkammer wurde mit „zehn parallelen Haftsachen“ im Präsidiumsbeschluss vom 20. Mai 2021 erläutert. Hierbei handelte es sich um die Verfahren 8031 Js 22589/20 mit HPT 26.05.2021, 8047 Js 27551/19 mit HPT am 03.08.2021, 8033 Js 29212/20 mit HPT am 13.07.2021, 8032 Js 36714/20 mit HPT am 17.06.2021, 8031 Js 32497/20 mit HPT am 09.08.2021, 8033 Js 2146/21 mit HPT am 21.07.2021, 8033 Js 19207/20 mit HPT am 08.06.2021, 8033 Js 11604/20 mit HPT am 24.07.2021, 8032 Js 6162/21 mit HPT am 20.10.2021 sowie 8012 Js 37785/19 (Unterbringungssache, die aus der Revision zurückverwiesen wurde). Zudem befanden sich zum Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses weitere fünf Haftsachen auf der Haftliste, die potentiell zu einer Anklage vor der 5. Strafkammer mit Haftprüfungsterminen am 16.10.2021 (8032 Js 33194/20), am 20.10.2021 (8032 Js 6162/21), am

27.10.2021 (8033 Js 11671/21), am 29.09.2021 (8034 Js 31653/20) sowie am 07.10.2021 (8034 Js 7772/21) vorgesehen waren.

2. Im Gegensatz dazu bestand bei der 4. Strafkammer eine Unterlastung, da sie zu dieser Zeit kein Strafverfahren zu bearbeiten hatte. Außerdem stand zu diesem Zeitpunkt am 20. Mai 2021 erstmals fest, dass die bis dato unzureichend besetzte Strafkammer personell aufgestockt und damit „arbeitsfähig“ gemacht werden konnte, weil eine zeitnahe Ausschreibung und Besetzung der damals noch vakanten Vorsitzendenstelle der 4. Strafkammer angekündigt und zudem für den 01. August 2021 eine personelle Verstärkung sicher war. Die o.g. Stellenausschreibung erfolgte sodann im Justizblatt Nr. 6/2021 vom 05. Juli 2021. Anschließend wurde mit Präsidiumsbeschluss vom 16. Juli 2021 RLG Dr. Becker nach der Rückkehr aus der Erprobung zum 01. August 2021 Mitglied der 4. Strafkammer und deren stellvertretender Vorsitzender. Damit erhöhte sich die Arbeitskraft der 4. Strafkammer um 1,0 AKA. Mit Präsidiumsbeschluss vom 27. August 2021 wurde zudem der Arbeitskraftanteil des Richters Zierden in der 4. Strafkammer um weitere 0,1 AKA erhöht, sodass die Kammer mit den vorhandenen Arbeitskräften zur Bearbeitung von Strafverfahren fähig war. Mit Beschluss vom 5. Oktober 2021 wurde Dr. Becker schließlich mit Wirkung zum 6. Oktober 2021 zum Vorsitzenden der 4. Strafkammer bestimmt.

Eine zeitnahe Bearbeitung der auf die 4. Strafkammer übertragenen Strafverfahren war damit aus Sicht des Präsidiums zur Zeit des Beschlusses vom 20. Mai 2021 auch personell gewährleistet.

Die Bearbeitung der vormals in der 1. und 5. Strafkammer anhängigen Nichthaftsaachen wäre wegen der hohen Auslastung derselben mit vorrangig zu bearbeitenden Haftsaachen dahingegen nicht möglich gewesen. Bei allen benannten Verfahren war ein Geständnis der/des Angeklagten nach Aktenlage nicht zu erwarten. Dem Verfahren 8007 Js 9134/03 lag der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen zugrunde; die Aussage des mutmaßlichen Opfers wurde aussagepsychologisch begutachtet und ein Sachverständigengutachten hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Angeklagten eingeholt. In dem Verfahren 8021 Js 9345/16 wurde dem Angeklagten sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen vorgeworfen. Die Aussagen der beiden mutmaßlichen Opfer wurden aussagepsychologisch und der Angeklagte auf

seine Schuldfähigkeit hin sachverständig begutachtet. Bei dem Strafverfahren 8025 Js 27944/12 handelte es sich um eine in der Revisionsinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Sache u.a. wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung. Auch hier wurde das mutmaßliche Opfer aussagepsychologisch begutachtet. In diesen Verfahren drohte durch Zeitablauf und die nach Aktenlage vorliegenden Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen mithin Beweismittelverlust. Hinzu kommt, dass es sich zum Teil um Umfangsverfahren gehandelt hat, deren Bearbeitung in den übrigen Strafkammern neben den vorrangig zu bearbeitenden Haftsachen auch aus diesem Grund nicht gewährleistet werden konnte. Zu den Umfangsverfahren gehörten insbesondere das Strafverfahren 1 Ks 8002 Js 15711/07, im Präsidiumsbeschluss vom 20. Mai 2021 detailliert dargestellt, sowie das Verfahren 4 Ks 8013 Js 28522/09 (02).

Die Übertragung von Nichthaftsachen auf die 4. Strafkammer war somit die einzig mögliche Maßnahme, die Förderung der vorgenannten Verfahren zu gewährleisten, Daher ist es auch jedenfalls im Ergebnis ohne Relevanz, ob im Zeitpunkt der Abgabe der benannten Nichthaftsachen die 1. oder 5. Strafkammer für das Verfahren 8013 Js 28522/09 zuständig war, denn es wurden – wie bereits dargestellt – von beiden Kammern Altverfahren abgegeben, welche wegen der Vielzahl anhängiger Haftsachen nicht gefördert werden konnten.

Dass die Verhandlung des Umfangsverfahrens 4 Ks 8013 Js 28522/09 (02) entgegen der ursprünglichen Erwartung erst im Jahr 2024 beginnt – obwohl am 20. Mai 2021 aus Sicht des Präsidiums nach dem dargelegten Kenntnisstand die 4. Strafkammer personell zur zeitnahen Bearbeitung aller übertragenen Verfahren in der Lage war – findet seinen Grund unter anderem darin, dass der Vorsitz der 4. Strafkammer zum 22. Februar 2023 gewechselt hat und mit Geschäftsverteilungsplan des Jahres 2023 der 4. Strafkammer weitere Nichthaftsachen übertragen werden mussten, die vom Anwendungsbereich des § 48a StPO und dem aus dieser Norm folgenden besonderen Beschleunigungsgebot erfasst waren, weil die Auslastung der abgebenden 2. Strafkammer mit vorrangig zu bearbeitenden Haftsachen die gebotene beschleunigte Bearbeitung nicht zugelassen hatte.

Trier, den 04.01.2024

Das Präsidium des Landgerichts Trier

	urlaubsbedingt verhindert		
Dr. Grüter	Schmitz	Hardt	Dr. Klein
Dr. Becker	Golumbeck	Selbach	